

Lieferauftrag SWR.Autostrom

Ladestation Honsberg

Stadtwerke Radevormwald GmbH

Am Gaswerk 13 / 42477 Radevormwald



Handelsregister: Köln HRB 38080
USt-IdNr.: DE198538514
Tel.: 02195/9131-0

Verwaltungssitz: Radevormwald
Geschäftsführer: Florian Weiskirch
Fax: 02195/9131-40

Steuernummer: 221/5759/0367
Vors. des Aufsichtsrates: Dietmar Busch
Email: info@s-w-r.de

1. Kunde

_____	_____	_____	_____
Anrede	Titel	Kundennummer	Geburtsdatum (freiwillige Angabe)
_____		_____	
Vorname / Name / Firma		Zusatz	
_____		_____	
Straße / Hausnummer		PLZ / Ort	
_____		_____	
_____	_____	_____	_____
Telefon	Mobiltelefon	Telefax	E-Mail
_____		_____	
Handelsregisternummer (nur bei Gewerbelieferstelle)		Steuernummer (nur bei Gewerbelieferstelle)	

2. Rechnungsanschrift (Falls abweichend)

_____	_____
Vorname / Name / Firma	Rechnungsbezeichnung (z.B.: Kennzeichen/Bestellnummer)
_____	_____
Straße / Hausnummer	PLZ / Ort

3. Öko-Stromlieferung und Zugang zu halböffentlichen Ladepunkten der SWR.

Die Stadtwerke Radevormwald GmbH (SWR.) gewährt den Zugang und die Nutzung („Stromlieferung“) an Ihrer halb-öffentlich zugänglichen Ladestation in **Honsberg; Honsberger Straße 1a**.

Hierzu erhält der Kunde einen sogenannten RFID-Transponder, als Karte oder Chip, der Ihm den Zugang zu dem Ladepunkt in Honsberg ermöglicht. Die Vertragsdaten sind in Ihrem Ihrem RFID-Transponder gespeichert.

Die für den Kunden bereitgestellten Ladestrommengen sind ausschließlich Ökostrommengen zu 100% aus erneuerbaren Energien mit überwiegend regionalem Anteil (50km Umkreis). Der Nachweis erfolgt über die Entwertung entsprechender Zertifikate beim Umweltbundesamtes im HKNR (Herkunftsnachweisregister) und/oder im RNR (Regionalnachweisregister).

Ihre RFID-Transponder Nummer: _____ (wird von SWR. vergeben)

Gewünschter Vertragsbeginn: _____ / **schnellstens**

4. SWR. Ladenetz

Die aktuell zur Verfügung stehenden Ladepunkte im SWR. Ladenetz finden Sie unter www.s-w-r.de oder auf Anfrage.

5. Preise

SWR. Autostrom Ladestation Honsberg	Netto Preis (exkl. 19 % USt.)	Brutto Preis (inkl. 19 % USt.)
Grundgebühr	0,84 € / Monat	1,00 € / Monat
Leistungsbasierte Abrechnung Wechselstrom (AC)	47,01 Cent / kWh	56,00 Cent / kWh

6. Vertragslaufzeit

Der Vertrag hat eine Vertragslaufzeit bis zum Ende jedes Kalenderjahres (31.12.). Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Besondere Kündigungsrechte nach Gesetz oder den beigefügten AGB bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

Der Kunden verpflichtete sich den ausgehändigten RFID-Transponder unverzüglich mit Ende des Vertrages an die SWR. zurückzugeben.

7. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Radevormwald GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Radevormwald GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden **gesondert mitgeteilt**.

_____	_____
IBAN	Kreditinstitut
_____	_____
Straße und Hausnummer des Kontoinhabers	Postleitzahl Wohnort des Kontoinhabers
_____	X _____
Kontoinhaber	Unterschrift des Kontoinhabers

8. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt je nach der Menge der aus dem SWR. Ladenetz entnommenen Strom-Lademengen monatlich, vierteljährlich oder jährlich. Die SWR. ist bei jährlicher Abrechnung berechtigt monatliche Abschläge zum jeweils 15. der Monate Feb. bis Dez. zu erheben. Die Höhe der Abschlagsbeträge richtet sich nach der zu erwartenden Höhe der Jahresrechnung. (Abschlag = Jahresrechnungsbetrag / 11 Abschläge).

9. Informationen und aktuelle Angebote

Wir möchten Sie auch zukünftig gerne auf aktuelle, interessante Angebote aufmerksam machen, über Neuigkeiten informieren und zu Ihrer Meinung über unsere Servicequalität befragen. Hierzu benötigen wir Ihr Einverständnis.

- Info per Telefon: Durch das Ankreuzen des Ankreuzfeldes erklären Sie sich damit einverstanden, dass die SWR. Sie telefonisch über Ihre o. g. Telefon und Mobilrufnummer über eigene Angebote und Produkte informiert.
- Info per Email: Durch das Ankreuzen des Ankreuzfeldes erklären Sie sich damit einverstanden, dass die SWR. Sie per Email an Ihre unter Ziffer 3 angegebene Email-Adresse über eigene Angebote und Produkte informiert.

Sie sind berechtigt, der vorgenannten Nutzung Ihrer Daten jederzeit gegenüber der SWR. (z. B. per Brief, Telefon, Fax, E-Mail, siehe Adressangaben oben) zu widersprechen.

10. Datenschutz

Die SWR. verwendet die Kundendaten nur zur Abwicklung der Abrechnung von Ladevorgängen an Ihren Ladestationen, auf Basis dieses Vertrages, sowie bei Zustimmung zu Punkt 9 des Vertrages zur Information des Kunden in gewählter Form.

11. Auftragserteilung

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde der SWR. den Auftrag, das vertragsbasierte Laden an der halb-öffentlichen **Ladestation in Honsberg** einzurichten und die durch den Kunden entnommenen Ladestrommengen auf Basis dieses Vertrages zu berechnen. Der Vertrag kommt mit der Übergabe des RFID-Transponders an den Kunden zu Stande.

_____	X	_____
Ort / Datum		Unterschrift Kunde

Anlagen zum Vertrag:

- AGB für SWR. Autostromverträge an halböffentlichen Ladesationen
- Nutzungsbedingungen für SWR. Autostromverträge an halböffentlichen Ladestationen
- Kurzanleitung zur Nutzung von SWR. Autostrom an halböffentlichen Ladestationen über den RFID-Transponder (oder die RFID-Karte) / Nutzung des Wallbox Stromat-I

Zweitschrift für den Kunden

Lieferauftrag SWR.Autostrom

Ladestation Honsberg

Stadtwerke Radevormwald GmbH

Am Gaswerk 13 / 42477 Radevormwald



Handelsregister: Köln HRB 38080
USt-IdNr.: DE198538514
Tel.: 02195/9131-0

Verwaltungssitz: Radevormwald
Geschäftsführer: Florian Weiskirch
Fax: 02195/9131-40

Steuernummer: 221/5759/0367
Vors. des Aufsichtsrates: Dietmar Busch
Email: info@s-w-r.de

12. Kunde

_____	_____	_____	_____
Anrede	Titel	Kundennummer	Geburtsdatum (freiwillige Angabe)
_____		_____	
Vorname / Name / Firma		Zusatz	
_____		_____	
Straße / Hausnummer		PLZ / Ort	
_____		_____	
_____	_____	_____	_____
Telefon	Mobiltelefon	Telefax	E-Mail
_____		_____	
Handelsregisternummer (nur bei Gewerbelieferstelle)		Steuernummer (nur bei Gewerbelieferstelle)	

13. Rechnungsanschrift (Falls abweichend)

_____	_____
Vorname / Name / Firma	Rechnungsbezeichnung (z.B.: Kennzeichen/Bestellnummer)
_____	_____
Straße / Hausnummer	PLZ / Ort

14. Öko-Stromlieferung und Zugang zu halböffentlichen Ladepunkten der SWR.

Die Stadtwerke Radevormwald GmbH (SWR.) gewährt den Zugang und die Nutzung („Stromlieferung“) an Ihrer halb-öffentlich zugänglichen Ladestation in **Honsberg; Honsberger Straße 1a**.

Hierzu erhält der Kunde einen sogenannten RFID-Transponder, als Karte oder Chip, der Ihm den Zugang zu dem Ladepunkt in Honsberg ermöglicht. Die Vertragsdaten sind in Ihrem Ihrem RFID-Transponder gespeichert.

Die für den Kunden bereitgestellten Ladestrommengen sind ausschließlich Ökostrommengen zu 100% aus erneuerbaren Energien mit überwiegend regionalem Anteil (50km Umkreis). Der Nachweis erfolgt über die Entwertung entsprechender Zertifikate beim Umweltbundesamtes im HKNR (Herkunftsnachweisregister) und/oder im RNR (Regionalnachweisregister).

Ihre RFID-Transponder Nummer: _____

Gewünschter Vertragsbeginn: _____ / **schnellstens**

15. SWR. Ladenetz

Die aktuell zur Verfügung stehenden Ladepunkte im SWR. Ladenetz finden Sie unter www.s-w-r.de.

16. Preise

SWR. Autostrom Ladestation Honsberg	Netto Preis (exkl. 19 % USt.)	Brutto Preis (inkl. 19 % USt.)
Grundgebühr	0,84 € / Monat	1,00 € / Monat
Leistungsbasierte Abrechnung Wechselstrom (AC)	47,01 Cent / kWh	56,00 Cent / kWh

17. Vertragslaufzeit

Der Vertrag hat eine Vertragslaufzeit bis zum Ende jedes Kalenderjahres (31.12.). Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Besondere Kündigungsrechte nach Gesetz oder den beigefügten AGB bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

Der Kunden verpflichtete sich den ausgehändigten RFID-Transponder unverzüglich mit Ende des Vertrages an die SWR. zurückzugeben.

18. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Radevormwald GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Radevormwald GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden **gesondert mitgeteilt**.

_____	_____
IBAN	Kreditinstitut
_____	_____
Straße und Hausnummer des Kontoinhabers	Postleitzahl Wohnort des Kontoinhabers
_____	X _____
Kontoinhaber	Unterschrift des Kontoinhabers

19. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt je nach der Menge der aus dem SWR. Ladenetz entnommenen Strom-Lademengen monatlich, vierteljährlich oder jährlich. Die SWR. ist bei jährlicher Abrechnung berechtigt monatliche Abschläge zum jeweils 15. der Monate Feb. bis Dez. zu erheben. Die Höhe der Abschlagsbeträge richtet sich nach der zu erwartenden Höhe der Jahresrechnung. (Abschlag = Jahresrechnungsbetrag / 11 Abschläge).

20. Informationen und aktuelle Angebote

Wir möchten Sie auch zukünftig gerne auf aktuelle, interessante Angebote aufmerksam machen, über Neuigkeiten informieren und zu Ihrer Meinung über unsere Servicequalität befragen. Hierzu benötigen wir Ihr Einverständnis.

- Info per Telefon: Durch das Ankreuzen des Ankreuzfeldes erklären Sie sich damit einverstanden, dass die SWR. Sie telefonisch über Ihre o. g. Telefon und Mobilrufnummer über eigene Angebote und Produkte informiert.
- Info per Email: Durch das Ankreuzen des Ankreuzfeldes erklären Sie sich damit einverstanden, dass die SWR. Sie per Email an Ihre unter Ziffer 3 angegebene Email-Adresse über eigene Angebote und Produkte informiert.

Sie sind berechtigt, der vorgenannten Nutzung Ihrer Daten jederzeit gegenüber der SWR. (z. B. per Brief, Telefon, Fax, E-Mail, siehe Adressangaben oben) zu widersprechen.

21. Datenschutz

Die SWR. verwendet die Kundendaten nur zur Abwicklung der Abrechnung von Ladevorgängen an Ihren Ladestationen, auf Basis dieses Vertrages, sowie bei Zustimmung zu Punkt 9 des Vertrages zur Information des Kunden in gewählter Form.

22. Auftragserteilung

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde der SWR. den Auftrag, das vertragsbasierte Laden an der halb-öffentlichen **Ladestation in Honsberg** einzurichten und die durch den Kunden entnommenen Ladestrommengen auf Basis dieses Vertrages zu berechnen. Der Vertrag kommt mit der Übergabe des RFID-Transponders an den Kunden zu Stande.

_____	X	_____
Ort / Datum		Unterschrift Kunde

Anlagen zum Vertrag:

- AGB für SWR.Autostromverträge an halböffentlichen Ladesationen
- Nutzungsbedingungen für SWR. Autostromverträge an halböffentlichen Ladestationen
- Kurzanleitung zur Nutzung von SWR.Autostrom an halböffentlichen Ladestationen über den RFID-Transponder (oder die RFID-Karte) / Nutzung des Wallbox Stromat-I



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Radevormwald GmbH (SWR.) für SWR.Autostrom Lieferverträge



Stadtwerke Radevormwald GmbH; Am Gaswerk 13; 42477 Radevormwald; E-Mail: info@s-w-r.de; Internet: www.s-w-r.de; Tel.: 02195 9131-0; Fax: 02195 9131-40

1. Stromlieferung

- 1.1. Die SWR. beliefert den Kunden mit Strom an den im Vertrag benannten halb-öffentlich zugänglichen Ladestationen der SWR., nachdem der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat.
- 1.2. Der Kunde ist für die Beladung mittels eines ordnungsgemäßen und für die Beladungskapazität zugelassenen Ladekabels sowie die Überwachung des Ladevorgangs verantwortlich. Jeder Benutzer einer Ladestation hat das Ladekabel und die Steckvorrichtungen auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Insbesondere dann, wenn Beschädigungen, Knicke, Risse, Blankstellen usw. festgestellt werden, darf das Ladekabel auf gar keinen Fall verwendet werden. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten. Das Ladekabel muss mindestens mit einem CE-Kennzeichen ausgestattet sein.
- 1.3. Die SWR. liefert an ihren Ladestationen Strom aus erneuerbaren Energien. Hierbei handelt es sich um ein nahezu CO₂-freies Energieprodukt auf Basis regenerativer Energiequellen.
- 1.4. Wichtiger Hinweis: Gem. Ziff. 5.1 Abs. 5 TAB 2007 (Ausgabe 2011) ist der einphasige Anschluss nur bis zu einer Bemessungsscheinleistung von 4,6 kVA zulässig. Bei der einphasigen Nutzung des Autostroms über die vorhandene Netzanschlussverbindung ist diese Bemessungsscheinleistung nicht zu überschreiten. Die Abnahme des Autostroms mit einer Stromstärke von mehr als 20 A kann zur Beschädigung des Netzanschlusses führen und ist daher untersagt.
- 1.5. Der Kunde ist nicht im Besitz eines Erlaubnisscheins gem. §4 Stromsteuergesetz und damit nicht von der Stromsteuer befreit.

2. Preise

- 2.1. Es gelten die in Ihrem SWR. Ladenetz vereinbarten Preise. Die genannten Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet. Der Rechnungsbetrag wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und abschließend um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht.
- 2.2. Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der §17f EnWG, der Offshore-Umlage, der Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der §19 StromNEVUmlage), die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten. Ebenfalls enthalten sind die Kosten für die Nutzung der Ladeinfrastruktur.

3. Preisänderungen

- 3.1. Preisänderungen durch die SWR. erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWR. sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.2 maßgeblich sind. Die SWR. ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SWR. verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 3.2. Die SWR. hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf SWR. Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die SWR. nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 3.3. Eine Änderung der Preise wird dem Kunden mindestens drei Monate vor dem Beginn der beabsichtigten Preisänderung schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Erhöht die SWR. die Preise, kann der Kunde den Vertrag im Wege des Sonderkündigungsrechts mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Zeitraums kündigen, für den die ursprüngliche Preisregelung Gültigkeit besitzt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die SWR. soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Schriftform bestätigen.
- 3.4. Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.1 bis 3.3 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 3.5. Ziffern 3.2 bis 3.4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder vollumfänglich aufgehoben werden.

4. Datenschutz

Die SWR. oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die SWR. nutzt die Kundendaten, um dem Kunden Produktinformationen zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der SWR. (Stadtwerke Radevormwald GmbH, Am Gaswerk 13, 42477 Radevormwald, Email: vertrieb@s-w-r.de, Internet: www.s-w-r.de, zu widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses an Messdienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber.

5. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Radevormwald. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

6. Umfang der Belieferung

Die SWR. ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energielieferungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange die SWR. an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

7. Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten

- 7.1. Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWR. als Stromlieferant von der Leistungspflicht befreit.

- 7.2. Die SWR. ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der SWR. als Stromlieferant bekannt sind oder von der SWR. als Stromlieferant in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

8. Haftung

- 8.1. Die SWR. haftet in den Fällen des § 7 nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 7 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die SWR. dem Kunden auf Anfrage gerne mit.
- 8.2. Im Übrigen haften die Parteien vorbehaltlich der Absätze (3) und (4) nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Parteien haften auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf). Schließlich haften die Parteien, wenn und soweit sie eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 8.3. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 8.4. Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht im Rechtsverkehr mit Privatkunden.
- 8.5. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe beider Parteien sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beider Parteien einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

9. Vertragspartner

Stadtwerke Radevormwald GmbH (SWR.), Am Gaswerk 13, 42477 Radevormwald, Geschäftsführer: Thomas Behler, Vors. des Aufsichtsrates: Dietmar Busch, Tel.: 02195/9131-0, Fax: 02195/9131-40, Email: info@s-w-r.de, Handelsregister: Köln HRB 38080, Verwaltungssitz: Radevormwald,

10. Kundendienst

Stadtwerke Radevormwald GmbH (SWR.), Am Gaswerk 13, 42477 Radevormwald, Die Öffnungszeiten, Ansprechpartner und Rufnummern finden Sie auf den Internetseiten der SWR. unter www.s-w-r.de.

11. Streitbeilegungsverfahren

- 11.1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere aus dem Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Radevormwald GmbH, Vertrieb, Am Gaswerk 13, 42477 Radevormwald, Tel.: 02195/9131-0, Email: vertrieb@s-w-r.de.
- 11.2. Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
- 11.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, (0) 30 / 27 57 240 - 0, Mo. - Fr. 10:00 - 16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 11.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

12. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.



Nutzungsbedingungen für SWR.Ladenez-Lieferverträge



Stadtwerke Radevormwald GmbH
Am Gaswerk 13
42477 Radevormwald

E-Mail: info@s-w-r.de
Internet.: www.s-w-r.de

Tel.: 02195 9131-0
Fax: 02195 9131-40

1. Zustandekommen des Vertrages

- Die SWR. benötigt vom Kunden den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag SWR. Ladenez („Auftrag“). Anschließend prüft die SWR. das Angebot des Kunden.
- Der Vertrag über Autostrom kommt zustande, sobald die SWR. dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt.

2. Vertragsänderungen

- Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen, einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. dem EnWG in der Fassung vom 07.07.2005 (BGBl. I, S. 1970) und der StromGVV vom 26.10.2006 (BGBl. I, S.2391) in der Fassung vom 17.10.2008 (BGBl. 2008 I, S.2006) sowie auf der aktuellen, einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen, einschlägigen Verwaltungsentscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die SWR. unzumutbar werden, ist die SWR. berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen (mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten) entsprechend anzupassen.
- Die SWR. wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz (1) mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Schriftform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von innogy bei Bekanntgabe besonders hingewiesen.

3. Abrechnungsgrundlage

- Je nach Ausstattung der jeweiligen Ladestation/des jeweiligen Ladepunktes ist Die SWR. berechtigt, die Stromlieferung in Wechselstrom (AC) oder in Gleichstrom (DC) vorzunehmen. Die SWR. weist darauf hin, dass technisch (fahrzeugseitig) bedingt noch nicht alle Fahrzeuge in der Lage sind, mit Gleichstrom (DC) beladen werden zu können.
- Fahrzeuge, die technisch bedingt ausschließlich mit Wechselstrom (AC) beladen werden können, dürfen nur an entsprechenden AC-Ladestationen beladen werden. Entsprechend dürfen Fahrzeuge, die technisch bedingt ausschließlich mit Gleichstrom beladen werden können, nur an entsprechenden DC-Ladestationen beliefert werden.
- Fahrzeuge, die technisch bedingt in der Lage sind, sowohl mit Wechselstrom als auch mit Gleichstrom beladen werden zu können, dürfen nur getrennt in der jeweiligen Stromart (Wechselstrom oder Gleichstrom) beladen werden.
- Die SWR. ist berechtigt, entweder eine leistungs- oder eine zeitbasierte Abrechnung vorzunehmen.
- Einzelheiten der jeweiligen zeit- und leistungs-basierten Messungen sind Ziff. 8 dieser Nutzungsbedingungen Autostrom zu entnehmen.

4. Fälligkeit und Zahlungsweise

- Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich, vierteljährlich oder monatlich, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.
- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Lieferpreise gemäß Ziffer 5 des Auftrags, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch berechnet. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze.
- Rechnungen werden zu dem von der SWR. angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- Als Zahlungsmöglichkeit stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren oder Zahlung auf Rechnung zur Verfügung.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWR., wenn die SWR. erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- Der Kunde kann gegen Ansprüche der SWR. nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, fälligen Gegenansprüchen aufrechnen.
- Die SWR. behält sich die Umstellung der Rechnungsversendung in digitaler Form vor. Der Kunde erklärt sich hiermit bereits jetzt einverstanden.

5. Lieferbeginn

- Die Stromlieferung beginnt mit dem Zugang durch die Aushändigung des RFID-Transponders (oder RFID-Karte).
- Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung des RFID-Transponders (oder RFID-Karte).

6. 7. Preise/Rechnungsbetrag; Stromlieferung; Eichrechtskonformität

- Der Rechnungsbetrag für die leistungs-basierte Stromlieferung (vor Umsatzsteuer) ergibt sich aus dem Netto-Strompreis pro kWh multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh) zzgl. der gemäß Vertrag anfallenden Grundgebühr. Zum Nachweis der Eichrechtskonformität seiner leistungs-basierten Stromlieferung ist der Kunde berechtigt, seine leistungs-basierten Ladevorgänge kilowattstundengenau zu überprüfen. Die SWR. stellt dem Kunden auf Wunsch die entsprechenden Daten zur Verfügung.

7. Messung, Ablesezeiten und Zutrittsrecht

- Für einen leistungs-basierten Ladevorgang gilt: Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen in der jeweiligen Ladestation erfasst. Diese Energie wird monatlich saldiert. Der Wert dieser Summe in Kilowattstunden (kWh) wird mit dem in Ziffer 5 des Auftrags genannten Arbeitspreis für leistungs-basierte Ladevorgänge abgerechnet.
- Für einen zeitbasierten Ladevorgang gilt: Während des Ladevorgangs wird die Anschlusszeit in der jeweiligen Ladestation erfasst. Die für den jeweiligen Ladevorgang konkret benötigte Anschlusszeit (in angefangenen Minuten, wobei die SWR. vor Ablauf einer halben Minute zugunsten des Kunden auf den vorherigen Minutenwert abrundet) wird mit dem in Ziffer 5 des Auftrages genannten Arbeitspreises für zeitbasierte DC-Ladevorgänge abgerechnet.
- Die SWR. ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesezeiten zu verwenden, die sie von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

8. 9. Unterbrechung der Stromlieferung und andere Zuwiderhandlungen

- Die SWR. ist berechtigt, die Stromlieferung durch Sperrung der Contract-ID ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung der Stromlieferung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Stromdiebstahl“).

- Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist die SWR. berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung durch Sperrung der Contract-ID zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWR. kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die SWR. eine Unterbrechung der Stromlieferung durchführen. Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung wird dem Kunden drei Werktagen im Voraus angekündigt.

- Die SWR. hat die Versorgung durch Freischaltung der Contract-ID unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung der Stromlieferung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

9. Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten

- Satz 1 § 7 der allgemeinen Stromlieferbedingungen gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von der SWR. gemäß § 9.2 der Nutzungsbedingungen für SWR.Autostrom beruht.

10. Bonitätsauskunft

- Die SWR. ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die SWR. Vornamen, Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Boniversum oder an die Bürgel Wirtschaftsinformation GmbH & Co. KG. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden kann die SWR. den Vertragsschluss verweigern.

11. Rechtsnachfolge

- Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
- Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Absätze (1) und (2) die gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Absätze (1) bis (3) gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

12. Laufzeit und Kündigung

- Dieser Vertrag kann vom Kunden oder von der SWR. zu den unter Ziffer 6 festgelegten Vertragslaufzeiten und mit den Kündigungsfristen gekündigt werden. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Absätzen (2), (3) und (4) bleiben von diesem Absatz (1) unberührt.
- Die SWR. ist berechtigt, in den Fällen des § 9 Abs. (1) das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß § 9 Abs. (2) ist die SWR. zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 9 Abs. (2) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.